

Verfügen über ein freies Eigen (*praedium libertatis*) verknüpft; das sind einige der Fragen, die angeschnitten und kurz diskutiert werden. Der letztgenannte Gesichtspunkt wird dann weiter ausgeführt und die Frage gestellt, ob mit dem Verlust des *praedium libertatis* und der damit verbundenen Gerichtsbarkeit und Herrschaftsfunktion — ein seit dem Ende des 11. Jh. im Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung durchaus nicht theoretischer Fall — zugleich die adlige Standesqualität verloren ging. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß damit zwar ein sozialer, aber kein ständischer Abstieg verbunden war, während umgekehrt mit der Erlangung von Eigenbesitz sowie von Amts- und Herrschaftsfunktionen für Ministerialen und Ritter dennoch in Nordwesteuropa kein Zugang zum Adel erfolgte und die ständisch-rechtliche Grenze nicht zu überschreiten war, sieht man einmal von den Nobilitierungen in späterer Zeit ab. Aber gerade diese Frage dürfte wohl kaum endgültig entschieden sein und noch manche Diskussion auslösen.

Knut Schulz

Hans Georg Reuter, Die Lehre vom Ritterstand. Zum Ritterbegriff in Historiographie und Dichtung vom 11. bis zum 13. Jahrhundert (Neue Wirtschaftsgeschichte, hg. von Ingomar Bog, Band 4) Köln-Wien 1971, Böhlau, II u. 207 S. — Die sehr ausführliche Einleitung geht gleich mit drei Disziplinen ins Gericht, der Germanistik, der Rechtswissenschaft und der Geschichtswissenschaft, welche alle weder für sich noch in Relation zueinander zu einem einheitlichen Ritterbegriff gekommen seien, dennoch aber eine in „ihrer Geschlossenheit imponierende Lehre vom Ritterstand des Mittelalters“ errichtet hätten. Der Vf. will dem gegenüber ganz vorurteilslos das Problem von neuem aufgreifen und die „Bedeutungsfelder“ von miles und Ritter untersuchen, an Hand der literarischen mittelhochdeutschen Zeugnisse etwa von 1060 bis 1250 sowie der historiographischen Quellen dieser Zeit. Der Vf. weist selbst darauf hin, daß die Quellenbasis auch dieser Untersuchung eingeschränkt sei: in der Dichtung fehle die lateinische Literatur, bei den historischen Quellen das urkundliche Material. Das ist natürlich bedauerlich, zumal neben den Urkunden auch die gleichfalls nicht berücksichtigten juristischen Quellen gerade besonders präzise Aussagen versprochen hätten. Dagegen ist nicht nur die Dichtung gerade vom persönlichen Standpunkt des Dichters bestimmt, sondern natürlich auch die Historiographie vom räumlichen und zeitlichen Standort des Chronisten geprägt, sicherlich auch im Hinblick auf die verwendeten Bezeichnungen für Ritter. Zudem macht trotz des umfangreichen Verzeichnisses der vom Vf. durchgesehenen Quellen im Hinblick auf deren Interpretation eine Bemerkung auf S. 25 stutzig: „Das ausgewählte Material bietet eine Schwierigkeit: bei kaum einer der ‚Quellen‘ reicht die Überlieferung in den behandelten Zeitraum zurück, vielmehr basiert die Untersuchung auf modernen kritischen Ausgaben, deren Intentionen andere sind als die der mittelalterlichen Autoren.“ Das ist zumindest mißverständlich: natürlich sind die Intentionen eines modernen Editors anders als die der von ihm herausgegebenen Autoren, aber eine kritische Edition soll doch soweit möglich die Intentionen eben dieses Autors sichtbar machen, und in den Lesarten tunlichst auch noch die späteren Änderungen an der ursprünglichen Intention und am ursprünglichen Wortlaut. Ist das nur ein Mißverständnis, oder aber ein völliges Mißverstehen dessen, was man überhaupt aus den vielen untersuchten Quellen herauslesen kann? Die Belege, die der Vf. in seiner Arbeit zusammengestellt hat, zeigen in ihrer disparaten Fülle einmal mehr, „daß man von den Rittern oder dem Ritterstand nicht sprechen kann“ (S. 168), und so sieht R. in dem dennoch heute herrschenden weithin einheitlichen Bild vom mittelalterlichen Rittertum das „Ergebnis der historischen und juristischen Forschung des 18. Jh.“ (S. 169). Bei seiner Ausprägung hätten seiner Meinung nach eine ganz besondere Rolle gespielt der in Han-